



Kreis
Paderborn

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Flütwind GmbH & Co. KG
Josefstraße 12

33175 Bad Lippspringe

Der Landrat

Kreis Paderborn
Dienstgebäude: C / E
Büro: C. 03.20
Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld
Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
📞 05251 308-6663
📠 05251 308-6699
✉️ bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41098-25-600**
Datum: 15.07.2025

Vorhaben Änderungsantrag gem. § 16 b Abs. 8 BlmSchG hinsichtlich der Änderung der Betriebsbeschränkung (Nachbetrieb) der Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA 07);
Az.: 42336-23-600 und Az.: 40877-25-600

Antragsteller Flütwind GmbH & Co. KG, Josefstraße 12, 33175 Bad Lippspringe

Grundstück Bad Lippspringe, Feldflur

Gemarkung Bad Lippspringe

Flur 4

Flurstück 196, 192, 195, 197, 308, 310, 312

Bezug

Genehmigungsbescheid vom 01.10.2024; Az.: 42336-23-600

Änderungsgenehmigung vom 15.07.2025; Az.: 40877-25-600

G E N E H M I G U N G S B E S C H E I D

Änderungsgenehmigung nach § 16 b Abs. 8 BlmSchG

I. TENOR

Mit Genehmigungsbescheid vom 01.10.2024, Az.: 42336-23-600, wurde der Flütwind GmbH & Co. KG gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsmal
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE3B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW erteilt (WEA 07).

Die Änderungsgenehmigung gem. § 16 b i. V. m. § 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Betriebes durch Wegfall der sektoriellen Betriebsbeschränkungen wurde Ihnen mit Bescheid vom 15.07.2025 (Az.: 40877-25-600) erteilt.

Entsprechend des Antrags vom 11.06.2025, hier eingegangen am 13.06.2025, wird auf Grund der §§ 16 b Abs. 8 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs

durch Leistungserhöhung im Nachtrieb auf den Betriebsmodus OM-NR-05-1

erteilt.

Gegenstand der Änderungen:

Leistungserhöhung zur Nachtzeitraum zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr auf den Betriebsmodus OM-NR-05-1

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 07	Enercon E-175 EP5	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus OM-NR-05-1 (max. 4000 kW)	22:00 bis 06:00 Uhr

Standort der Anlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 07	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	4	196, 192, 195, 197, 308. 310, 312	32.487.536,5/5.734.741,5

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 01.10.2024, Az.: 42336-23-600, sowie der Änderungsgenehmigung vom 15.07.2025 (Az.: 40877-25-600) ihre Gültigkeit.

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

- I. Tenor
- II. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- III. Begründung
- IV. Verwaltungsgebühr
- V. Rechtsbehelfsbelehrung
- VI. Hinweise
- VII. Anlagen
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Rechtsquellenverzeichnis

II. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Auflagen

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Immissionsbegrenzung – Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

1. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 12.06.2025, Bericht Nr. SG-120625-1011-0013-RP-A im Zusammenhang mit:

- WEA 7 Enercon E 175 EP 5, Herstellerangabe zu Modus OM-NR-05-1, 4.000 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 7 E 175 EP 5; max. Leistung 4.000 kW											
Modus OM-NR-05-1	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	83,9	88,8	93,8	96,8	96,9	93,5	85,3	69,3	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,6	90,5	95,5	98,5	98,6	95,2	87,0	71,0			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,0	90,9	95,9	98,9	99,0	95,6	87,4	71,4			

$L_{W,Okt} =$ Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt} =$ maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt} =$ Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog} =$ berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschreibung des Nachtbetriebs

2. Die Windenergieanlage WEA 7 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten der WEA-Typen im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt}$,Vermessung) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 12.06.2025, Bericht Nr. SG-120625-1011-0013-RP-A abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt}$,Vermessung des Wind-BINs mit dem höchsten gemessen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 12.06.2025, Bericht Nr. SG-120625-1011-0013-RP-A ermittelten und ab Seite 65 unter Tabelle 6.1 aufgelisteten Teilimmissionspegel (FL07) nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgend aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.
Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 1 zu überprüfen.

3. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten_Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann_gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich_angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen_für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Abnahmemessung

4. Für die mit diesem Bescheid zugelassenen WEA ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Auflage 1 und 5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessungen eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

5. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immisionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 12.06.2025, Bericht Nr. SG-120625-1011-0013-RP-A abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen

Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA (FL07) die für sie in der Tabelle unter 6.4.1.2 der Schallprognose ab Seite 106 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

6. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

III. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Genehmigungsbescheid vom 01.10.2024, Az.: 42336-23-600, wurde der Flütwind GmbH & Co. KG gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW erteilt (WEA 07).

Die Änderungsgenehmigung gem. § 16 b i. V. m. § 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Betriebes durch Wegfall der sektoriellen Betriebsbeschränkungen wurde Ihnen mit Bescheid vom 15.07.2025 (Az.: 40877-25-600) erteilt.

Nunmehr wurde mit Antrag vom 11.06.2025, hier eingegangen am 13.06.2025, die Änderung der Betriebsbeschränkungen (Nachtbetrieb) der o. g. Windenergieanlage gem. § 16 b Abs. 8 BImSchG beantragt.

Beantragt wird nun der Betriebsmodus OM-NR-05-1.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 b BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Da die Windenergieanlage innerhalb der gekennzeichneten Fläche der 1. Änderung des Regionalplanes OWL (Feststellungsbeschluss vom 24.03.2025) liegt, wird das Verfahren nach den Vorschriften des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geführt. Danach ist die Durchführung einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) ist am 04.04.2025 in Kraft getreten.

Das Genehmigungsverfahren wird somit nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Die Stadt Bad Lippspringe wurde mit Schreiben vom 26.06.2025 als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Mit Schreiben vom 03.07.2025 hat die Stadt dem Änderungsantrag zur Leistungserhöhung im Nachtzeitraum zugestimmt.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

IV. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Gemäß §§ 1, 2 Abs. 2 ff. des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) und der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird die Gebühr auf

2.450,00 Euro
(in Worten: zweitausendvierhundertfünfzig Euro)

festgesetzt.

Zahlungshinweise

Ich bitte Sie, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Empfang dieses Bescheides an eines der auf Seite 1 genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu überweisen.

KASSENZEICHEN (bei Zahlung bitte angeben): **721125101710**

VERWENDUNGSZWECK (bei Zahlung bitte angeben): **Gebühr Immissionsschutz**

Bei Zahlung ist die Angabe von **Kassenzeichen** und **Verwendungszweck** unbedingt erforderlich. Sollten Sie den Fälligkeitstermin nicht einhalten, wird die Beitreibung des Betrages im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens kostenpflichtig veranlasst. Zudem sind bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge zu erheben.

Hinweis:

Die Klage gegen diesen Bescheid entbindet Sie gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO nicht von der fristgerechten Zahlung der Verwaltungsgebühr.

Begründung

Die Kosten für öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit werden gemäß der §§ 1 ff. GebG NRW i.V.m. § 1 AVerwGebO NRW festgesetzt. Kostenschuldner ist dabei nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW derjenige, der die Amtshandlung zurechenbar verursacht hat.

Mit Ihrem Antrag vom 11.06.2025 haben Sie die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus OM-NR-05-1 beantragt. Von Einreichung des Antrages bis hin zur Genehmigung sind Bearbeitungskosten entstanden. Als Antragstellerin sind Ihnen die durch die Amtshandlung verursachten Kosten zurechenbar und Sie sind nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

Die Gebühr enthält neben der Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in Höhe von 500,00 Euro auch die Gebühr zur Regelung des Betriebs nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in Höhe von 1.950,00 Euro. Für die Gebühr zur Regelung eines Betriebs ist ein grundsätzlicher Gebührenrahmen von 200,00 € bis 6.500,00 € festgesetzt; bei der Berechnung wurde in diesem Fall der durch die Leistungserhöhung zur Nachtzeit erzielte wirtschaftliche Nutzen sowie der für das Verfahren benötigte Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Insgesamt ergibt sich somit eine Gebührensumme in Höhe von **2.450,00 Euro**.

V. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VI. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt II. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender bzw. vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

VII. ANLAGEN

1 Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten

Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

- 1 Antrag
- 2 Schallimmissionsprognose für den Standort Seske (Kreis Paderborn, NRW),
Bericht Nr. SG-120625-1111-0013-RP-A, AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, 12.06.2025

2 Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölftes Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)